



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

21. Jahrgang

Potsdam, den 13. April 2010

Nummer 20

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“

Vom 9. April 2010

Auf Grund des § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ vom 17. Oktober 1997 (GVBl. II S. 826), die zuletzt durch Verordnung vom 14. November 2007 (GVBl. II S. 494) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „75 456 Hektar“ durch die Angabe „75 441 Hektar“ ersetzt.

2. Die topografische Karte mit dem Titel „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen‘“ im Maßstab 1 : 25 000, Blattnummer 9, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 27. November 2006 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen‘“ im Maßstab 1 : 25 000, Blattnummer 9, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), Siegelnummer 21 versehen und von dem Siegelverwahrer am 18. März 2010 unterschrieben worden ist.
3. Die Flurkarte mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen‘“, Blattnummer 97, Gemarkung Reppinichen, Flur 2, Maßstab 1 : 3 000, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR), Siegelnummer 9 versehen und von der Siegelverwahrerin am 23.10.1997 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die Liegenschaftskarte mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen‘“, Blattnummer 4, Gemarkung Reppinichen, Flur 2, Maßstab 1 : 3 000, die mit dem Siegel des MUGV, Siegelnummer 21 versehen und vom Siegelverwahrer am 18. März 2010 unterschrieben worden ist.
4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In der Zeile Blatt Nr. 9 wird in der Spalte **Unterzeichnung** die Angabe „unterzeichnet von dem Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucher-

schutz (MLUV), am 27.11.2006“ durch die Angabe „unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 21 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), am 18.03.2010“ ersetzt.

- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Blatt Nr. 97 wird aufgehoben.

- c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Nach Blatt Nr. 3b wird folgende Nummer 4 mit den dazugehörigen Angaben angefügt:

„4	Reppinichen	2	3 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 21 des MUGV, am 18.03.2010“.
----	-------------	---	-------	--

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. April 2010

Die Ministerin für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack